

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL): Anpassung der Dokumentation der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs

Vom 18. Januar 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 31 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin, hausärztlich tätige Internistinnen und Internisten, Praktische Ärztinnen und Ärzte und Ärztinnen und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung und“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu gehören bei der Erstuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt gemäß § 31 Satz 2 Nummer 1 Vermerke über folgende Punkte:

1 Arztnummer

2 Patienteninformationen

2.1 Alter und Geschlecht der oder des Versicherten

3 Verdachtsdiagnose

3.1 Verdachtsdiagnose (ja/nein)

3.2 Angabe der Verdachtsdiagnose differenziert nach den Hautkrebsarten:

3.2.1 Malignes Melanom

3.2.2 Basalzellkarzinom

3.2.3 Spinozelluläres Karzinom

3.2.4 anderer Hautkrebs

3.2.5 sonstiger dermatologisch abklärungsbedürftiger Befund

3.3 Screening-Teilnehmer wird an einen Dermatologen überwiesen (ja/nein)

4 Teilnahme im Zusammenhang mit der Gesundheitsuntersuchung“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Erstuntersuchung oder Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt gemäß § 31 Satz 2 Nummer 2 sind folgende Punkte zu dokumentieren:

- 1 Arztnummer
- 2 Patienteninformationen
 - 2.1 Alter und Geschlecht der oder des Versicherten
- 3 Überweisung
 - 3.1 Patient kommt auf Überweisung (ja/nein)
 - 3.2 Überweisender Arzt hat HKS durchgeführt (ja/nein)
 - 3.3 Angabe über die Verdachtsdiagnose des überweisenden Arztes liegt vor (ja/nein)
 - 3.4 Angabe der Verdachtsdiagnosen des überweisenden Arztes differenziert nach den Hautkrebsarten:
 - 3.4.1 Malignes Melanom
 - 3.4.2 Basalzellkarzinom
 - 3.4.3 Spinozelluläres Karzinom
 - 3.4.4 anderer Hautkrebs
- 4 Verdachtsdiagnose des untersuchenden Dermatologen
 - 4.1 Verdachtsdiagnose (ja/nein)
 - 4.2 Angabe der Verdachtsdiagnose differenziert nach den Hautkrebsarten:
 - 4.2.1 Malignes Melanom
 - 4.2.2 Basalzellkarzinom
 - 4.2.3 Spinozelluläres Karzinom
 - 4.2.4 anderer Hautkrebs
 - 4.2.5 sonstiger mit Biopsie abklärungsbedürftiger Befund
- 5 Biopsie zu Verdachtsdiagnose entnommen oder Exzision durchgeführt (ja/nein)
 - 5.1 Falls ja: Anzahl der entnommenen Biopsien/Exzisionen
 - 5.2 Falls nein:
 - 5.2.1 anderweitige Therapie oder Diagnostik vorgenommen bzw. eingeleitet (ja/nein)
 - 5.2.2 derzeit keine weitere Therapie/Diagnostik (ja/nein)
- 6 Jeweils schwerster histopathologischer Befund (je Entität)
 - 6.1 Malignes Melanom (ja/nein)
 - 6.2 Malignes Melanom – Klassifikation
 - Melanoma in situ
 - Invasives Melanom
 - 6.3 Malignes Melanom – Tumordicke (Breslow)A

- ≤ 1 mm
- 1,01-2 mm
- 2,01-4 mm
- > 4 mm

6.4 Basalzellkarzinom (ja/nein)

6.5 Basalzellkarzinom horizontaler Tumordurchmesser (klinisch)

- Angabe in mm

6.6 Basalzellkarzinom vertikaler Tumordurchmesser (histologisch)

- Angabe in mm

6.7 Spinozelluläres Karzinom (ja/nein)

6.8 Spinozelluläres Karzinom – Klassifikation

- Karzinoma in situ
- Invasives Karzinom

6.9 Spinozelluläres Karzinom-Grading

- G X/1/2/3/4

6.10 Anderer Hautkrebs (ja/nein)

6.11 atypischer Nävuszellnävus (ja/nein)

6.12 junktionaler, compound, dermaler atypischer Nävuszellnävus (ja/nein)

6.13 Aktinische Keratose (ja/nein)

6.14 Andere hier nicht relevante Hautveränderungen (ja/nein)“

b) In Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

3. § 35 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„Entdeckungsrate (Anzahl der entdeckten Hautkrebse und der histopathologischen Befunde/Teilnehmer)“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Januar 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken